



**Dynacast Deutschland GmbH**  
**Hüfinger Str. 24**  
**D-78199 Bräunlingen**

# Qualitätsrichtlinie

## **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

1.1 Diese Qualitätsrichtlinie gilt für alle Produkte und Leistungen, die der Lieferant erbringt bzw. in Zukunft erbringen wird. Sie ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen Dynacast und dem Lieferanten zur Erreichung der angestrebten Qualitätsziele.

1.2 Die Produkte und Leistungen müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z. B. Beschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster etc.) entsprechen.  
Der Lieferant ist für die vereinbarte Produkt- bzw. Servicequalität uneingeschränkt verantwortlich und verpflichtet sich, zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen.

## **2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten**

Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001: 2015 oder ein vergleichbares, weiterentwickeltes System. Er verpflichtet sich zur Null-Fehler-Zielsetzung und informiert Dynacast rechtzeitig über den jeweiligen Zertifizierungsstand.

Auch die Vor- und Unterlieferanten werden entsprechend den ISO-Richtlinien und den Grundsätzen dieses Vertrages in das Qualitätssystem des Lieferanten eingebunden.

### **3. Audits**

- 3.1 Dynacast ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Es werden angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.
- 3.2 Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, hat der Lieferant sicherzustellen, dass Dynacast nach entsprechender Voranmeldung auch bei dessen Unterlieferanten, die an der Herstellung der zu liefernden Produkte beteiligt sind, entsprechende Zugangsrechte zu Audit-Zwecken gewährt werden; dies gilt jedoch nur im Zusammenhang mit Produkten und Komponenten, die für Dynacast bestimmt sind.

### **4. Erstmuster, Änderungen**

Bei Neuteilen bzw. Produktänderungen müssen sogenannte Erstmuster zum Zweck der Prüfung und Freigabe hergestellt werden. Mit der Herstellung dieser Erstmuster erstellt der Lieferant seine Prozessabläufe und Prüfpläne. Gleichzeitig liefert er die entsprechenden Unterlagen (z. B. Prüfbericht, Schichtdickenprotokoll etc.), die zur Serienfreigabe jeweils benötigt werden.

Die Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Produktqualität im Rahmen der Serienfertigung.

Änderungen an Fertigungsverfahren, Werkstoffen, Unterlieferanten etc. sind nur durch vorherige schriftliche Zustimmung von Dynacast bzw. des Endkunden möglich. Solche Änderungen sind grundsätzlich zu dokumentieren und in akzeptabler Weise zu archivieren.

## 5. Qualitätsplanung

Die Null-Fehler-Strategie erfordert eine systematische Qualitätsvorausplanung (z. B. APQP) sowie eine wirksame Überwachung der Serienfertigung. Wichtige Elemente der Qualitätsvorausplanung sind u. a.

- Prozess-FMEA
- Prüfplanung
- Prüfmittelplanung
- Beschaffung- und Kapazitätsplanung (Maschinen, Material, Lieferanten)
- Kurzzeit- und Langzeitprozessfähigkeitsuntersuchungen (wenn gefordert)
- Herstellbarkeitsanalyse
- Personalschulung und -qualifizierung
- Planung von Materialfluss und Transportmittel / -behältnissen
- Unterlieferanten-Qualitätsplanung (bei Zulieferteilen)

Mit diesen Maßnahmen stellt der Lieferant sicher, dass die technischen Spezifikationen und Qualitätsanforderungen an das Endprodukt eingehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente und Qualitätsaufzeichnungen beträgt mindestens 20 Jahre.

## 6. Serienfertigung, Rückverfolgbarkeit, Identifikation, Mängelanzeige

Der Lieferant gewährleistet eine systematische Überwachung der Serienfertigung unter Zuhilfenahme geeigneter Prüfmittel und Prüfmethoden in Übereinstimmung mit der Prüfplanung.

Er dokumentiert die Messergebnisse gemäß Prüfplan und erstellt ein Prüfprotokoll (Schichtdickenprotokoll) mit jeder Lieferung. Er bescheinigt die ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen auf dem von Dynacast mitgelieferten Fertigungsauftrag / Arbeitsplan.

Bei Abweichungen – auch bei Terminabweichungen - informiert der Lieferant umgehend Dynacast und beantragt ggfs. eine Sonderfreigabe. Er gewährleistet eine angemessene Rückverfolgbarkeit bis zu den Rohmaterialien bzw. Chemikalien.

Fehlerhafte Teile beim Lieferanten müssen aussortiert, gekennzeichnet und separat gestellt werden; d. h. die Vermischung mit Gutteilen muss ausgeschlossen sein.

Alle Teile bzw. Transportbehälter sind mit den vorgesehenen Dynacast Lieferpapieren bzw. Arbeitsplänen und Identifikationskarten so zu kennzeichnen, dass die Teile eindeutig identifiziert werden können und eine Chargenzuordnung jederzeit möglich ist. Eine Vermischung bzw. Verwechslung der Teile muss somit ausgeschlossen sein.

## **7. Prüfung, Beanstandungen, Korrekturmaßnahmen**

Auf Basis der vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung kann die Eingangskontrolle bei Dynacast auf die Prüfung der Identität, der Mengen und äußerlich erkennbaren Schäden beschränkt werden. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich gerügt werden. Spätere entdeckte Fehler gelten als versteckte Mängel. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß HGB.

Treten fehlerhafte Produkte auf, ist der Lieferant verpflichtet sofortige Abstellmaßnahmen einzuleiten und Dynacast zu informieren. Mittels 8D-Report benennt er das verantwortliche Team, analysiert den aufgetretenen Fehler und leitet entsprechende kurz- und langfristige Korrekturmaßnahmen ein.

Der Lieferant muss mangelhafte Produkte bzw. Leistungen, die er zu verschulden hat auf seine Kosten sortieren bzw. nacharbeiten. In dringenden Fällen kann Dynacast, nach vorhergehender Rückinformation, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die entstandenen Kosten übernimmt der Lieferant. Nachbearbeitete oder sortierte Teile sind entsprechend zu kennzeichnen.

Kosten für fehlerbedingte Mehraufwendungen (sogenannte Folgekosten) wie beispielsweise Ersatzproduktion, Sonderschichten, Transport-, Reise-, Arbeits-, Verpackungs- und Materialkosten sowie Aus- und Einbaukosten werden dem Lieferanten weiterberechnet.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Mängelrüge.

## **8. Haftung**

Soweit Dynacast oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Für Maßnahmen von Dynacast oder der Kunden von Dynacast zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer der Lieferung/ Leistung zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers, sind Dynacast in geeigneter Form nachzuweisen.

## **9. Umweltschutz**

Ebenso wie Dynacast, verpflichtet sich der Lieferant alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten. Ressourcen werden mit Verantwortung und Achtsamkeit verwendet.

Sein Umweltmanagementsystem (UMS) orientiert sich dabei an der internationalen Norm ISO 14001.

REACH Konformität:

Sollten sich durch die Ergänzung zusätzlicher Stoffe auf der Kandidatenliste zukünftige Veränderungen an der an uns zu liefernden Ware, Ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität ergeben, ist Dynacast unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

ROHS Konformität:

Außerdem verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung bzw. Umsetzung der ROHS-Verordnung EU Richtlinie 2011/65/EU (RoHS II) / 2015/863/EU, (RoHS III). Sollte die von Ihnen bezogene Dienstleistung möglicherweise Stoffe enthalten, die nicht ROHS konform sind, müssen diese unverzüglich Dynacast schriftlich mitgeteilt werden

Bei Änderung der o. g. Richtlinien müssen diese aktualisiert werden.

## **10. „Conflict Minerals“ Konformität**

Unter „Conflict Minerals“ zählen Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, die aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) und angrenzenden Gebieten gefördert werden. Unternehmen, die eines oder mehrere der o.g. Mineralien nutzen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen nachweisen, wo und wie die Mineralien generiert werden, d. h., ob die Mineralien aus der Konfliktregion oder aus Abfall- bzw. Recyclingprodukten stammen. Da durch die SEC (Securities and Exchange Commission) eine Offenlegungspflicht besteht, müssen Sie bei Anfragen unsererseits nachweisen bzw. bestätigen, dass die verwendeten Materialien nicht aus der DRC stammen.

## 11. Wahrnehmung sozialer Verantwortung

Der Lieferant übernimmt Verantwortung, indem er die Folgen seiner Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt.

Der Lieferant orientiert und hält sich als Unternehmen an ethische Werte und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit und Respekt vor der Menschenwürde.

Hierzu geltende Gesetze und Richtlinien werden eingehalten.

## 12. Mindestlohngesetz

Ebenso wie Dynacast garantiert der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der gesetzlichen Mindestlöhne an seine Beschäftigten und die von ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer.

## 13. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten in Bezug auf alle vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse, Konstruktions- und sonstiger technischer Unterlagen sowie Kunden- und Marktinformationen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die gesamte Laufzeit des Vertrages und erlischt spätestens mit Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages, soweit die Vertragsparteien im Einzelfall nicht eine andere Regelung treffen.

Erstellt	Geändert	Änderungsgrund <i>reason</i> :
23.04.2014	15.04.2015	Punkt 12 neu. Punkt 13 war 12
	11.01.2016	Punkt 6 Abschnitt 3: Terminabweichungen ergänzt
	10.01.2020	Aufbewahrungspflicht geändert von 15 Jahre auf 20 Jahre EU Richtlinie aktualisiert